

Unter Punkt 4 »Einberufungsregelungen bei Studium« des KDV-Aktuell findet sich auf Seite 5 im vorletzten Abschnitt der Satz »Wer von Amts wegen einberufen wird, kann unter Berufung auf § 43 Absatz 1 Ziffer 10 Zivildienstgesetz dem Bundesamt schriftlich gegenüber erklären, dass er den Kriegsdienst mit der Waffe nicht mehr aus Gewissensgründen verweigere.« Hier wird empfohlen, die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer aus taktischen Gründen, um eine Einberufung zum Zivildienst zu verhindern, zurück zu geben. Was ist eine Gewissensentscheidung eigentlich noch wert, wenn ich sie kurzfristiger Vorteile wegen dem Staat vor die Füße werfe? Die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer bezieht sich juristisch gesehen auf den Kriegsfall. Das von der Zentralstelle KDV empfohlene Verhalten dokumentiert dem Staat gegenüber eigentlich nur, dass gar keine Gewissensentscheidung getroffen wurde. Dieses Verhalten schädigt das Ansehen aller ehrlichen Kriegsdienstverweigerer, die es ja immer noch gibt. Ich kann daher von einem solchen Verhalten nur abraten.

Sinn und Zweck des »Kleiner Leitfaden zum geschickten Umgang mit der Wehrpflicht« geht aus dem allerletzten Satz des Papiers hervor: Es geht darum, den politischen Druck zu erhöhen, damit die Wehrpflicht endlich ausgesetzt oder abgeschafft wird. Das Verhalten der Wehrpflichtigen und vor allem der Kriegsdienstverweigerer soll so gesteuert werden, dass es politischen Zwecken dient. Hier geht es also um die Instrumentalisierung der Kriegsdienstverweigerer für politische Zwecke. Wer sich wie empfohlen verhält, wird aber

unter Umständen erhebliche Nachteile in seiner persönlichen Lebensplanung und seinem beruflichen Fortkommen in Kauf nehmen müssen: Wer wie ich in der Beratungsarbeit erlebt hat, wie sehr der noch nicht abgeleistete Dienst die Bewerbung um einen Arbeitsplatz behindert, kann vor diesen Empfehlungen nur warnen. Ich warne daher, wie bisher schon, ausdrücklich vor dieser Aktion.

Zum Schluss noch einige grundsätzliche Erwägungen:

Der Artikel 4 des Grundgesetzes (Religions- und Gewissensfreiheit) ist Antwort unserer Verfassung auf die Zeit der Nazidiktatur, der man einen Massenschlaf des Gewissens vorwarf. Ziel unserer Beratungsarbeit war es immer, dem Wehrpflichtigen zu einer verantwortbaren Gewissensentscheidung zu verhelfen. Diese soll er dem Staat gegenüber vertreten können, ohne sich verbiegen zu müssen. Auch soll ihm nicht die Schamröte ins Gesicht steigen, wenn er nach einigen Jahren seine Begründung noch mal wieder liest. Charakterstärke und nicht Opportunismus waren und sind Begleitziele unserer Beratungsarbeit.

Die Zentralstelle KDV scheint aber aus der deutschen Vergangenheit nichts gelernt zu haben. Ihre Empfehlungen fördern ein Verhalten, das eine Gewissensentscheidung zur beliebigen Manövriermasse kurzfristiger persönlicher oder politischer Interessen macht. Ja, sie sind eine direkte Aufforderung zum Lügen und Täuschen.

Mit diesen Denkanstößen im Gepäck wünsche ich euch/Ihnen eine schöne Urlaubszeit und grüße herzlich euer/Ihr Hans Rehm



Peter Tobiassen/Zentralstelle KDV

»Die Gewissensentscheidung gegen Krieg ist etwas anderes als der staatliche KDV-Anerkennungsbescheid«

Zentralstelle KDV – Bockhorn, 26.08.2005

Lieber Hans, Du hast uns freundlicherweise Dein Rundschreiben an die Berater und Beistände in Eurer Diözese, in dem Du kritisch zu unserem Berater-Rundbrief vom Juni 2005 Stellung nimmst, zur Kenntnisnahme übersandt.

Da wir unsere Arbeit auch selbst immer wieder kritisch reflektieren, nehmen wir Deinen Brief zum Anlass, unsere Darstellung im KDV-Aktuell 1/2005 noch einmal zu überprüfen.

■ Zur Frage: KDV-Antrag vor oder nach der Musterung stellen?

Es gibt eine ganze Reihe von Hinweisen, nach denen Kriegsdienstverweigerer anders gemustert werden als (scheinbar) Wehrdienstwillige. Dabei geht es gar nicht darum, ob die Musternden im Kreiswehersatzamt vorsätzlich Ergebnisse manipulieren. Davon gehen wir auch nicht aus.

Vielmehr dürften Informationen, die sozusagen im Hinterkopf schlummern, entscheidungsbeeinflussend sein. Jede und jeder im Kreiswehersatzamt weiß, dass es viel zu viele Wehrpflichtige gibt. Jede und jeder hat aber auch in der Presse gelesen, dass Zivildienstleistungen dringend auf Zivildienstleistende angewiesen seien. Wehrdienst ist körperlich sehr anspruchsvoll, der Job in einer Kirchengemeinde, einem Krankenhaus oder in einer Behindertenwerkstatt ist üblicherweise eher leicht bis normal in den Anforderungen. Immer dann, wenn es bei der Umsetzung der ärztlichen Befunde in die für den Tauglichkeitsgrad ausschlaggebende Gradationen geht, kann sich dieses Hinterkopfwissen auswirken. Nur ein Beispiel sei hier genannt:

Bei der Gesundheitsnummer 2 aus der ZDv 46/1 führt folgende Beschreibung in die Tauglichkeit: »Körpergewicht oberhalb des Richtwertes bei angepasster Leistungsfähigkeit«. Untauglich ist je-

mand, wenn der Arzt folgende Einschätzung hat: »Körpergewicht oberhalb des Richtwertes bei noch angepasster Leistungsfähigkeit«. Das Wörtchen »noch« trennt die Tauglichkeit von der Untauglichkeit. Der Arzt muss entscheiden, ob die Leistungsfähigkeit »angepasst« oder »noch angepasst« ist. Woran angepasst? Beim Wehrpflichtigen vermutlich: Leistungsfähigkeit angepasst an die Anforderungen des »schweren« Grundwehrdienstes. Und beim Kriegsdienstverweigerer: Leistungsfähigkeit angepasst an die Anforderungen eines »leichteren« Bürojobs in der Kirchengemeinde.

Es gibt eine ganze Reihe solcher Gratwandelungsentscheidungen, bei denen die Vorstellung, was der junge Mann später tun wird, eine entscheidungsbeeinflussende Rolle spielt.

Wir haben nicht gehaut, in welchem Umfang sich das auswirkt. Die Dimension wurde aber im Sommer 2003 deutlich, als der Verteidigungsminister anordnete, T3-Gemusterte nicht mehr einzuberufen. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich doppelt so viele Dienstleistende mit dem Tauglichkeitsgrad T3 im Zivildienst, als nach Verteilung der Tauglichkeitsgrade bei der Musterung zu erwarten gewesen wäre. Für uns ist das ein klares Indiz dafür, dass Kriegsdienstverweigerer im Zweifel eher als tauglich (T3) denn als untauglich (T5) eingestuft wurden. Bei der heutigen Grenze zwischen T2 und T5 ist es ähnlich.

Die Organisation im Kreiswehrrersatzamt befördert diese Behandlung der zu Musternden. Wenn vor oder bei der Musterung ein KDV-Antrag gestellt wird, ist dies mit einer roten Einblendung auf der Bildschirmanzeige für jeden Mitarbeiter im Musterverfahren kenntlich gemacht. Das medizinische Personal sieht zuallererst immer auf der Datenmaske: »Achtung, Kriegsdienstverweigerer«.

Aber selbst in Einzelfällen lässt sich nachweisen, dass Kriegsdienstverweigerer bei der Musterung anders beurteilt werden als scheinbar Wehrdienstwillige. In einer eMail, die uns am 10.07.2005 erreichte, schreibt ein Zivildienstpflichtiger, der im Rahmen eines zivildienstlichen Tauglichkeitsüberprüfungsverfahrens Akteneinsicht beantragt hatte, die er im Kreiswehrrersatzamt vornehmen konnte: »Am Donnerstag hat es nun endlich geklappt, dass ich beim Kreiswehrrersatzamt – wie beantragt – meine Krankenakte einsehen konnte. Beim Ärztlichen Dienst wurde ich mit bei uns wären sie ausgemustert« (wahrscheinlich T3) begrüßt. Der Grund dafür ist eine Fischallergie, die bei meiner Tauglichkeitsüberprüfung durch das Bundesamt diagnostiziert worden ist und die der untersuchende Arzt des Gesundheitsamtes als zu harmlos eingestuft hat – jedenfalls nach Meinung des KWEA-Arztes. Viel bedeutender ist allerdings ein Herzfehler, der bei meiner ersten Musterung 2002 bereits festgestellt worden ist. Obwohl dieser Herzfehler offensichtlich keine gesundheitlichen Auswirkungen hat, sei dies der Grund, weshalb ich

nach den Musterungsmaßstäben der Bundeswehr nicht mehr dabei wäre«.

Ein anderer Zivildienstleistender schreibt in einer eMail vom 20.07.2005: *Die Andersbehandlung geht nicht beim Regionalbetreuer los, sondern bei der Musterung. Wer vor oder bei der Musterung den Antrag auf KDV stellt, wird nur geringfügig gemustert (best. Tests werden ausgelassen), weil sich hier die Amtsärzte sagen »Der kann ja ruhig Zivi machen«. Nur wer keinen KDV-Antrag stellt, wird gemustert wie wenn er zum Bund müsste. Es kommt oft vor, dass Personen, die Zivi machen eigentlich für den Bund untauglich sind. 98 % aller Zivis, die mit mir im Einführungslehrgang in Spiegelau waren, können diese Musterungspraxis bestätigen. Diese Zivis haben nämlich genau wie ich den KDV-Antrag vor bzw. bei der Musterung gestellt. Auch ist es so, dass teilweise die Wehrdienstberater die Wehrpflichtigen bei der Musterung dazu nötigen, den Antrag zu unterschreiben. Nur so bekommt das BAZ mehr »Verweigerer« als die Bundeswehr Wehrpflichtige. Das BAZ und die Bundeswehr wissen genau über diese Praxis Bescheid.«*

Solche Berichte, die statistischen Angaben über die T3-Gemusterten im Zivildienst und die Angabe des KDV-Antrags auf dem Bildschirm des Musterungsarztes geben uns allen Anlass zu raten, mit dieser benachteiligenden Behandlung klug umzugehen.

■ Zur Frage:

Rückgabe der KDV-Anerkennung?

Um es vorweg zu sagen: Kriegsdienstverweigerung ist auch für uns eine Grundsatzentscheidung, die jeder für sich trifft und über die nicht zu verhandeln ist. Schon gar nicht ist eine solche Entscheidung um kurzfristiger Vorteile Willen Anderen vor die Füße zu werfen. Die Zentralstelle KDV tritt seit 1957 ernsthaft und nachdrücklich für die Freiheit dieser Entscheidung ein.

Die Gewissensentscheidung selbst ist aber zu unterscheiden von dem Papier, mit dem staatliche Instanzen sich das Recht herausnehmen, das Menschenrecht Kriegsdienstverweigerung einem Einzelnen zu verleihen oder auch zu verwehren.

Der Anerkennungsbescheid wird von staatlichen Stellen zurzeit massiv zur Benachteiligung derer eingesetzt, die ihre Gewissensentscheidung den staatlichen Stellen bereits mitgeteilt haben.

Die Bundeswehr beruft Abiturienten zum Juli oder Oktober des Abitursjahres ein. Danach bleiben diejenigen, die zu diesen Zeitpunkten nicht einberufen worden sind, in der Praxis bei der Einplanung außen vor. Wir haben jedenfalls keine Anfragen von Studierenden, die aus den ersten beiden Semestern zum Grundwehrdienst einberufen werden. Im Gegenteil:

Ein Anruf vor einigen Tagen ist symptomatisch: Ein Abiturient bekommt die Ankündigung der Heranziehung zum Wehrdienst zum 04.10.2005

oder 02.01.2006. Er hat einen Studienplatz und fragt an, ob er diesen annehmen soll und einen Zurückstellungsantrag stellen kann. Rechtlich ist eine Zurückstellung noch nicht vorgesehen. Ich habe ihm empfohlen, mit dem Kreiswehrrersatzamt zu reden, um zu klären, ob es eine Chance auf eine Nichtheranziehungszusage gibt. Die Auskunft: »Den Oktober haben wir schon voll. Und wenn Sie im Januar das Studium bereits aufgenommen haben, teilen Sie uns das bitte mit, dann nehmen wir sie aus der Einplanung raus.«

Ein anderes Beispiel: Ein Abiturient wurde zum 01.10.2005 einberufen. Er bekam zeitgleich zum 01.10. einen Studienplatz in einem Studiengang, der letztmalig als Diplomstudiengang angeboten und danach auf den Master-Abschluss umgestellt wird. Auf seinen Antrag hin wurde der Einberufungsbescheid aufgehoben und die Zurückstellung für das Studium ausgesprochen.

In beiden Einzelfällen, die für viele in unserer Beratungspraxis stehen, ist mit der Zurückstellung für das Studium implizit die Freistellung vom Grundwehrdienst ausgesprochen worden, weil das Studium planmäßig erst nach dem 25. Geburtstag endet.

Im Zivildienst ist das völlig anders. Im Februar dieses Jahres wurde angeordnet, dass diejenigen, die zu erkennen geben, dass sie studieren, aus dem laufenden Semester einberufen werden müssen (siehe Seite 5 in KDV-Aktuell 2/2005). Wer von sich aus fragt, ob er für das Studium zurückgestellt werden kann, verliert damit sogar den Schutz, nicht aus den laufenden Vorlesungen und Prüfungen heraus einberufen zu werden.

Inzwischen hat das Bundesamt sogar einen Sondereinberufungstermin 19.09.2005 geschaffen, um Studenten unmittelbar vor dem Erreichen des dritten Semesters am 01.10.2005 aus dem Studium heraus einberufen zu können. (Die katholische Jugend in Bayern beteiligt sich übrigens an diesen Einberufungsaktionen, indem sie Zivildienstplätze in Einrichtungen des Jugendringes dafür zur Verfügung stellt.)

Von fairer Behandlung oder Gleichbehandlung von Wehr- und Zivildienstpflichtigen kann also keine Rede sein.

Wir hatten dem Bundesbeauftragten für den Zivildienst im letzten Jahr ein Verfahren für die Gleichbehandlung vorgeschlagen (siehe im Vorstandsbericht vom März 2005, www.zentralstelle-kdv.de/intern36.htm). Dieser Vorschlag wurde auch mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände und einer Reihe von Abgeordneten diskutiert. Das Jugendministerium wollte sich – im Gegensatz zu den anderen Gesprächspartnern – auf diesen Vorschlag zur Gleichbehandlung aber nicht einlassen.

Nun stellt sich die Frage, wie der Einzelne mit dieser vorsätzlichen Schlechterstellung von Kriegsdienstverweigerern umgeht. Und er muss

die Folgen seines Handelns natürlich abwägen. Führt das schnelle Studium möglicherweise dazu, dass er später doch noch Krieg führen muss und sich in Situationen bringt, in denen er ungleich schwerer seinem Gewissen folgen kann?

Wer seine Anerkennung zurückgibt, wird das nur tun, wenn eine Einberufung zum Grundwehrdienst nicht mehr möglich ist. Mit der Zurückstellung für das Studium wird dann üblicherweise auch die Einberufungsaltersgrenze überschritten, so dass eine Wehrdienstleistung in Friedenszeiten entfällt. Es bleibt also nur die Wehrdienstleistung im Verteidigungsfall.

Zurückstellungen gelten nur in Friedenszeiten. Im Verteidigungsfall können sie aufgehoben werden, und es können Einberufungen zum unbefristeten Wehrdienst erfolgen. Jeder muss also abwägen, ob in den nächsten fünf Jahren damit zu rechnen ist, dass Deutschland angegriffen und damit der Verteidigungsfall ausgerufen wird. Ich bin überzeugt, dass eine solche Situation in den nächsten fünf Jahren nicht eintreten wird.

Was ist, wenn in ferner Zukunft der Verteidigungsfall eintritt? Werden dann lebensältere, ungeeignete und damit unausgebildete Wehrpflichtige tatsächlich einberufen? Damit ist nicht zu rechnen. Mit der Neuregelung des Wehrpflichtgesetzes vom 01.10.2004 sind Väter, Verheiratete und T3-Gemusterte vom Wehrdienst – auch vom unbefristeten Wehrdienst im Verteidigungsfall – befreit. Da alle Männer ab Ende 20 einen dieser Tatbestände (zumindest den Tauglichkeitsgrad T3) erfüllen, ist damit auf Vorschlag des Verteidigungsministeriums geregelt worden, dass im Verteidigungsfall selbst ausgebildete Reservisten, ja sogar ehemalige Zeitsoldaten, nicht mehr einberufen werden können.

Der Einzelne hat abzuwägen, welche Folgen sein Handeln hat. Und er hat zu prüfen, ob er diese Folgen mit seiner Kriegsdienstverweigerungsentscheidung in Einklang bringen kann. Ein einziger Satz bewahrt davor, die Ausbildung unterbrechen zu müssen, ein einziger Satz spart ein Jahr Studiengebühren, ein einziger Satz sichert möglicherweise den angestrebten Studienabschluss (Diplom oder Magister), ein einziger Satz sichert möglicherweise den Berufseinstieg im Ausland. Jeder sollte um diese Möglichkeit wissen und jeder sollte um die Gefahren der mangelnden »Charakterstärke« und des »Opportunismus« wissen, wenn er diesen Schritt geht.

Aufgabe für uns Berater ist es, auf alle diese Zusammenhänge hinzuweisen. Die Rückgabe der Anerkennung kann nur als letzter Ausweg verstanden werden, um die Willkür der diskriminierenden Einberufungspraxis abzuwehren.

■ Zur Frage:

Werden Ratsuchende instrumentalisiert?

Ein Informationsblatt für eine bestimmte Thematik nimmt naturgemäß diese Thematik in den

Blick. Wer bei uns Material zum Zivildienst bestellt, erhält umfangreiche Informationen, wie man schnell auf den richtigen Zivildienstplatz kommt. Ein »Leitfaden zum geschickten Umgang mit der Wehrpflicht« enthält eben Hinweise, wie in einer extrem ungerechten Wehrpflichtsituation der Dienst vermieden werden kann.

Zum täglichen Geschäft der Zentralstelle KDV gehört es, mit dem Bundesamt für den Zivildienst über Beschleunigungen von Anerkennungs- und Einberufungsverfahren in Einzelfällen zu verhandeln. Das passiert, wenn Dienstpflichtige möglichst schnell in den Zivildienst wollen. Knapp die Hälfte der Ratsuchenden wendet sich an die Zentralstelle KDV, weil sie möglichst schnell als Kriegsdienstverweigerer anerkannt werden und möglichst schnell in den Zivildienst oder andere Ersatzdienste will. Wir unterstützen diese Menschen nicht nur als Einzelfälle, sondern ebenso auf der Lobbyebene. Wir verhandeln seit über einem Jahr mit dem Ministerium darüber, dass eine Internetplattform für tatsächlich freie Zivildienstplätze geschaffen wird, damit die Platzsuche und damit der Zugang zum Zivildienst erleichtert wird. Unser Vorschlag lautet: Dienstpflichtige, die freiwillig Zivildienst leisten wollen, werden vom Bundesamt und den Verwaltungsstellen Zivildienst besser als bisher bei der Suche nach geeigneten Dienstplätzen unterstützt.

Bisher gibt es für manche Dienstwillige erhebliche Schwierigkeiten, freie Zivildienstplätze zu finden. Das Bundesamt für den Zivildienst, die Zivildienstgruppen und die Zivildienstverwaltungsstellen der Wohlfahrtsverbände werden verpflichtet, ihr Unterstützungssystem für stellensuchende Dienstpflichtige zu überprüfen und zu verbessern. Es wird zusätzlich eine Internetplattform für tatsächlich freie und zu besetzende Zivildienstplätze

eingesetzt. Jeder Dienstpflichtige wird vom Bundesamt für den Zivildienst über das Einplanungssystem informiert und motiviert, sich freiwillig im Zivildienst oder im Freiwilligen Jahr zu engagieren.

Solche Forderungen bringen uns natürlich die Kritik der Wehrpflichtgegner ein. Wer gegen die Wehrpflicht sei, dürfe nicht das Wehrpflichtsystem verbessern helfen. Mit dieser Kritik müssen wir ebenso leben wie mit Deiner Kritik. Wir sind gegen die Wehrpflicht, mit der Menschen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Wir sind gegen die Wehrpflicht, mit der Menschen unter Androhung von Gefängnis gezwungen werden, in den Krieg zu ziehen oder im Zivildienst diesen Krieg tatkräftig zu organisieren und zu unterstützen. Wir sind gegen die Wehrpflicht, mit der Menschen unter Androhung von Gefängnis gezwungen werden, gegen ihr Gewissen zu handeln.

Die Zentralstelle KDV ist aber nicht dem Kampf gegen die Wehrpflicht verpflichtet, sondern der Freiheit der Gewissensentscheidung. Sie instrumentalisiert nicht. Sie informiert. Wie der Einzelne mit diesen Informationen umgeht, bleibt ihm und seinem Gewissen überlassen.

Wenn aber – wie zurzeit – Kriegsdienstverweigerer durch staatliches Handeln massiv benachteiligt werden, dann werden wir nicht müde werden, gegen diese Benachteiligung anzugehen. Und wir werden alle darüber informieren, wie sie sich vor diesen Benachteiligungen jedenfalls einigermaßen schützen können.

Ich hoffe, wir bleiben im Gespräch. Und ich würde mich freuen, wenn Du meine Antwort an die KDV-Beistände in Deiner Diözese weiterleiten würdest.

Mit freundlichen Grüßen – Peter Tobiassen, Geschäftsführer der Zentralstelle KDV



Helmut Stein

»Wer heute so berät wie früher, schadet den Kriegsdienstverweigerern«

In Kenntnis der Kontroverse zwischen der Zentralstelle KDV und Hans Rehm (Katholische Zivildienstseelsorge) über die »richtige« KDV-Beratung in Zeiten einer veränderten Wehr- und Zivildienstsituation möchte ich aus unserer Sicht einige Bemerkungen machen.

Zum besseren Verständnis zunächst einiges über uns selbst und unsere Arbeit:

Seit 26 Jahren beraten wir als 18-köpfiges Maintal-Hochstädter KDV-Beratungsteam ehrenamtlich Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen. An unserer regelmäßig stattfindenden festen wöchentlichen Beratung (Dauer: etwa 1,5 bis 2,5 Stunden) nehmen im Normalfall zwischen 20 und 30 junge Männer teil, zu den im Abstand von wenigen Wochen stattfindenden »überregionalen« Beratun-

gen kommen fast immer 60-80 Teilnehmer aus dem Main-Kinzig-Kreis und der gesamten Rhein-Main-Region.

Ich erwähne dies, weil es ja immer heißt, KDV-Beratung sei nicht mehr nötig oder nachgefragt, weil das Anerkennungsverfahren so »leicht« sei. Unsere Erfahrung zeigt, dass dort, wo ein ernsthaftes inhaltliches Angebot gemacht wird, dieses auch genutzt wird. Nie allerdings haben wir unser Beratungsangebot nur verstanden als bloße Hilfe zur »Anerkennung« als Kriegsdienstverweigerer. Die »Anerkennung« ist bis zum heutigen Tage bestenfalls ein Abfallprodukt unserer Beratung (im Rahmen allgemeiner Friedensarbeit). Viel wichtiger hingegen ist uns das Ziel der Schärfung einer ethischen Grundhaltung, die der Idee der Kriegs-